



Herrn Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher VBS
3003 Bern
Andrea.Schaer@ndb.admin.ch

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 13. April 2017

Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen zum Nachrichtendienstgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zu den Ausführungsbestimmungen zum Nachrichtendienstgesetz. Gerne nehmen wir zur Verordnung über den Nachrichtendienst (NDV) sowie zur Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB) Stellung.

Stellungnahme zur Verordnung über den Nachrichtendienst (NDV)

Art. 1 Zusammenarbeit des NDB mit inländischen Stellen und Personen

Die SP fordert, die ebenso ausufernde wie unspezifische Aufzählung in **Artikel 1 Absatz 1 NDV** zu präzisieren, wonach der NDB „mit anderen Dienststellen des Bundes; mit Dienststellen der Kantone; mit Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen“ zusammenarbeiten könne. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung kann der NDB mit irgendjemandem zusammenarbeiten. Es gibt nicht den geringsten Hinweis auf ein ausschliessendes Kriterium, auch die schlimmste Verbrecherbande käme gemäss dieser Formulierung als Zusammenarbeitspartner des NDB in Frage und könnte – wie dies Artikel 1 Absatz 2 festhält – vom NDB „Unterstützung“ und „Ausbildung“ erhalten.

Die SP fordert,

- dass in Artikel 1 Absatz 1 explizit die Einschränkung „im Inland“ eingefügt wird;
- dass die Dienststellen einzelnen aufgezählt werden, mit denen der NDB in Bund und Kantonen zusammenarbeiten kann analog Anhang 1, der die Organisationen gemäss Art. 19 Abs. 2 präzisiert;
- dass die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit „Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen“ auf solche eingeschränkt wird,
 - die eine Personensicherheitsprüfung durchlaufen haben
 - oder – soweit es um ein Unternehmen oder eine Organisation geht – konzernweit Gewähr bieten, dass sie
 - a. angemessen organisiert ist;
 - b. die in ihrer Tätigkeit enthaltenen Risiken angemessen erfassen, begrenzen und überwachen;
 - c. durch Personen geleitet werden, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
 - d. Berichterstattungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden des NDB wahrnehmen.

Art. 3 Zusammenarbeit des NDB mit dem Nachrichtendienst der Armee

Artikel 3 NDV ist derart offen formuliert und zudem mit mehreren frei interpretierbaren „insbesondere“ ergänzt, dass kaum mehr Schranken zwischen dem NDB und dem Nachrichtendienst der Armee erkennbar sind. Dies birgt in Bezug auf die Verantwortlichkeitsfrage erhebliche Risiken.

Die SP fordert, NDB und Nachrichtendienst der Armee entweder schärfer voneinander zu trennen, damit sie als klar selbständige Dienststellen je separat uneingeschränkt für ihr Handeln die volle Verantwortung tragen, oder den Nachrichtendienst der Armee formell dem NDB zu unterstellen, damit die Verantwortlichkeitsfrage in dieser Form gelöst werden kann.

In Artikel 3 NDV wird sowohl der Begriff „Nachrichtendienst der Armee“ als auch der Begriff „Militärischer Nachrichtendienst“ (MND) verwendet, ohne dass klar wird, ob darunter eine oder zwei unterschiedliche Dienststellen verstanden werden. Auch diesbezüglich braucht es Klärung namentlich in Bezug auf die Unterstellung und die Verantwortlichkeit.

Es wird zudem nicht klargestellt, ob die Kompetenzen des „Nachrichtendienstes der Armee“ gemäss Artikel 3 Absatz 1 und 2 NDV auch dem erstmals in Artikel 3 Absatz 5 NDV erwähnten „Militärischen Nachrichtendienst“ (MND) zustehen oder nicht.

Die SP fordert mehr Klarheit und Richtigstellung.

Art. 7 Jährliche Festlegung der Grundsätze der Zusammenarbeit

Es bildet eine wichtige Errungenschaft im NDG, dass der Bundesrat jährlich die Grundsätze der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit des NDB mit ausländischen Dienststellen festlegt. Nun hebt Artikel 7 Absatz 4 diese Norm in Bezug auf „Kontakte mit ausländischen Dienststellen im Einzelfall“ wieder aus und bestimmt, für solche Situationen müsse „der NDB keine Genehmigung des Bundesrates einholen“.

Die SP fordert die ersatzlose Streichung von Artikel 7 Absatz 4 oder zumindest eine stärker einschränkende Formulierung, welcher „Einzelfall“ von dieser Ausnahmebestimmung profitieren kann. Zusätzlich braucht es zwingend eine nachträgliche Meldung an den Bundesrat im Rahmen des jährlich einzureichenden Antrages über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Art. 8 Zuständigkeiten

Seit Snowden wissen wir, wie heikel die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit mit ausländischen Dienststellen ist. Deshalb fordert die SP eine klarere Regelung der Zuständigkeiten, als sie nun in Artikel 8 NDV vorgelegt wird. Der NDB soll allein beauftragt werden, diese Zusammenarbeit wahrzunehmen. Entsprechend ist Absatz 1 anzupassen und Absatz 2 ersatzlos zu streichen. Die in Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit, inländischen Amtsstellen im Einzelfall direkte Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten bezüglich bestimmter Themengebieten oder im Rahmen der jährlichen Kontaktplanung zu bewilligen, muss genügen, damit der NDB ausnahmsweise durch andere Dienststellen von dieser Aufgabe entlastet werden kann. Fälle wie den direkten Kontakt des Genfer Regierungsrates Pierre Maudet zum französischen Nachrichtendienst, die zur sofortigen Freistellung von Flughafenpersonal führten, müssen in Zukunft ausgeschlossen sein.

Art. 9 Arten der Zusammenarbeit / Art. 12 Operationen

Artikel 6 NDG hält die Aufgaben des NDB fest. Dort geht es allein um die Beschaffung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen. Nirgends ist hier die Rede davon, dass sich der NDB im Ausland an Produktionsbetrieben beteiligt oder verdeckte Operationen durchführt. Vielmehr werden die Aktivitäten im Ausland in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b abschliessend auf die „Feststellung, Beobachtung und Beurteilung von sicherheitspolitisch bedeutsamen Vorgängen im Ausland“ beschränkt.

Ebenso einschränkend formuliert ist Artikel 12 NDG, wo die Zusammenarbeit mit dem Ausland ebenfalls ausschliesslich auf Fragen der Beschaffung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen begrenzt wird.

Die SP fordert deshalb, NDV Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b. „Operationen ... führen“ sowie c. „Produkte herstellen“ ersatzlos zu streichen und damit auch Artikel 12 NDV. Andere Nachrichtendienste verwenden den Begriff „Operationen“ beispielsweise für die gezielte Tötung von Personen, die ihnen nicht passen. Um jeglichen Missverständnissen vorzubeugen, muss ausgeschlossen werden, dass sich der NDB an solchen „Operationen“ beteiligen könnte.

Art. 10 Internationale Vereinbarungen von beschränkter Tragweite

Artikel 10 NDV hebt die Bestimmungen in Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe f. NDG aus, wonach der Bundesrat jährlich die Zusammenarbeit des NDB mit ausländischen Behörden festlegt.

Die SP fordert deshalb entweder die ersatzlose Streichung von Artikel 10 NDV, der dem NDB die Kompetenz erteilt, selber darüber zu befinden, was er unter einer „internationalen Vereinbarungen von beschränkter Tragweite“ versteht. Alternativ müsste zumindest ein Mechanismus eingebaut werden, dass der Bundesrat zeitnah über solche Vereinbarungen informiert wird und diese gegebenenfalls wieder aufheben kann.

Art. 14 Zusammenarbeit und Beauftragung in der Beschaffung mit oder von ausländischen Amtsstellen im Inland

Artikel 14 NDV erteilt ausländischen Nachrichtendiensten die Kompetenz, innerhalb der Schweiz aktiv zu werden. Dies ist aus Gründen der Souveränität äusserst heikel. Als einzige Einschränkung sieht Artikel 14 NDV vor, dass der NDB den ausländischen Diensten gut zuredet und dies bestätigt wird. Die SP fordert eine stärker einschränkende Formulierung, die auch die Sanktionen festlegt, falls ausländische Dienste in der Schweiz unter dem Titel „Zusammenarbeit“ de facto verbotenen Nachrichtendienst betreiben.

Als Beispiel sei das äusserst aktive Vorgehen des türkischen Geheimdienstes MIT gegen Oppositionelle im Ausland angesprochen. Gerechtfertigt werden diese Aktivitäten mit dem Argument der Terrorbekämpfung. Die türkische Regierung versteht inzwischen aber fast jede oppositionelle Tätigkeit als Terrorismus-nahe. Da ist in der Zusammenarbeit grösste Vorsicht geboten. Ein bisschen „gut zureden“, wie dies Artikel 14 NDV vorsieht, genügt hier definitiv nicht.

Art. 15 Zusammenarbeit und Beauftragung in der Beschaffung mit oder von Privaten im Inland

Das Prinzip „gut zureden“ liegt auch Artikel 15 NDV zugrunde, der sich mit der Zusammenarbeit mit Privaten im Inland beschäftigt.

Nachdem im Rahmen der «Affäre Giroud» bekannt wurde, dass der NDB in Genf mit fragwürdigen Partnern von Steuerhinterziehern aus dem Kanton Wallis zusammengearbeitet hat, bezweifelt die SP, dass „gut zureden“ als Grundlage für eine pannenfreie Zusammenarbeit genügt.

Die SP fordert, dass der NDB nur mit Personen die Zusammenarbeit sucht, welche eine Personensicherheitsprüfung erfolgreich bestanden haben und damit Gewähr für ein verantwortungsvolles und skandalfreies Vorgehen bieten.

Art. 16 Zusammenarbeit und Beauftragung in der Beschaffung mit oder von ausländischen Amtsstellen oder von Privaten im Ausland

Noch problematischer erscheint die Beschränkung auf das Prinzip „gut zureden“ in Artikel 16 NDV, das hier Grundlage für die Zusammenarbeit mit Privaten oder mit Amtsstellen im Ausland bilden soll.

Die SP bezweifelt, ob dies genügt, um reputationsschädigende Pannen mit ausreichender Sicherheit ausschliessen zu können.

Die SP regt an, dass vor einer solchen Zusammenarbeit beispielsweise zwei unabhängige Empfehlungsschreiben von glaubwürdiger Stelle eingeholt werden müssen.

Art. 19 Auskunftspflicht bei einer konkreten Bedrohung

Die SP fordert, in Absatz 1 den viel zu einschränkenden Begriff „summarisch“ zu streichen. Vielmehr ist vorzusehen, dass der NDB oder die kantonale Vollzugsbehörde zur Begründung eines Auskunftsgesuchs den zuständigen Behörden und Organisationen korrekt und im Anwendungsfall nachvollziehbar darlegt, worin die zu erkennende oder abzuwehrende konkrete Bedrohung oder das zu wahrende wesentliche Landesinteresse besteht.

Art. 22 Schutz von Berufsgeheimnissen

Die SP begrüsst den hier vorgesehenen Schutz von Berufsgeheimnissen nach Artikeln 171–173 der Strafprozessordnung. Das war eine wichtige Forderung der SP im Rahmen der NDG-Beratungen.

Entsprechend begrüsst die SP, dass laut Artikel 28 Absatz 2 gegenüber Drittpersonen keine genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen angeordnet werden dürfen, wenn die Drittperson einer der in den Artikeln 171–173 Strafprozessordnung genannten Berufsgruppen angehört.

Art. 23 Eindringen in Computersysteme und -netzwerke im Ausland

Die SP begrüsst, dass Artikel 23 NDV die Bestimmung aus dem NDG wiederholt, dass der NDB vor dem Eindringen in Computersysteme und -netzwerke im Ausland die Bewilligung durch die Vorsteher VBS, EJPD und EDA einholen muss.

Freilich vermisst die SP in Artikel 23 NDV (oder an anderer Stelle der NDV) den Hinweis darauf, dass das NDG in Artikel 39 Absatz 1 zusätzlich vorschreibt, dass allein der Bundesrat darüber entscheidet, ob der NDB nach dem Eindringen in Computersysteme und -netzwerke im Ausland zusätzlich „den Zugang zu Informationen stören, verhindern oder verlangsamen“ kann.

Die SP fordert, dass in der NDV explizit wiederholt und präzisiert wird, dass allein der Bundesrat über die Durchführung solcher Operationen entscheiden darf.

Denn die Beschaffung von Informationen ist völlig etwas anderes, als wenn der NDB selber eingreift und auf fremdem Territorium verbotene Zwangsmassnahmen operativ umsetzt.

In der parlamentarischen Beratung war äusserst umstritten, ob der NDB die Zuständigkeit erhalten soll, im Ausland „den Zugang zu Informationen zu stören, zu verhindern oder zu verlangsamen“. Denn solche illegalen Operationen bergen stets das Risiko einer Eskalation. Der Betreiber der solcherart durch den NDB gestörten Computersysteme könnte solche Aktionen als feindlichen Akt betrachten und diese Aggression mittels Retorsionsmassnahmen gegen die Schweiz beantworten.

Dies könnte zu äusserst gefährlichen Eskalationsspiralen Anlass geben. Dabei ist von der Annahme auszugehen, dass die Schweiz den Kürzeren zieht, weil sie über weit bescheidenere operative Möglichkeiten verfügt als die überwiegende Mehrheit der hier in Betracht kommenden Gegner.

Das Stören, Verhindern oder Verlangsamen feindlicher Computersysteme kann deshalb rasch eine Eskalationsstufe erreichen, welche die Sicherheit der gesamten Schweiz in Frage stellen könnte. Die Schweiz ist sehr verletzlich. Grosse Teile der Infrastruktur könnten bei einem geballten Gegenangriff bedeutenden Schaden erleiden.

Über ein solches Szenario darf unter keinen Umständen der NDB allein entscheiden. Vielmehr muss der Bundesrat entscheiden, falls in absoluten Ausnahmefällen das Prinzip „Macht vor Recht“ gilt. Die Schweiz fährt in der Regel mit dem Prinzip „Recht vor Macht“ besser. Deshalb hat das Parlament im NDG die Sicherung eingebaut, dass solche höchst riskanten Operationen allein vom Bundesrat bewilligt werden könnten. Das muss in der NDV wiederholt und spezifiziert werden.

Die SP fordert, dass Artikel 23 NDV zusätzlich festgehalten wird, dass der Bundesrat in seinem Entscheid über die Durchführung von Massnahmen zum Stören, Verhindern oder Verlangsamen fremder Computersysteme das Eskalationsrisiko zwingend zu berücksichtigen hat, das damit verbunden ist.

Zusätzlich ist die umfassende Dokumentationspflicht auch für Massnahmen zum Stören, Verhindern oder Verlangsamen fremder Computersysteme vorzusehen und nicht allein für die Informationsbeschaffung beim Eindringen in fremde Computersysteme.

Art. 24 Zweck der Kabelaufklärung

Die SP begrüsst, dass in Artikel 24 NDV der Zweck der Kabelaufklärung gegenüber den allzu offenen Formulierungen im NDG zusätzlich präzisiert und damit eingeschränkt wird und erwartet, dass sämtliche Informationen, die bei der Kabelaufklärung anfallen und nicht diesem Zweck entsprechen, umgehend wieder vernichtet werden. Genau diese einschränkende Regelung vermisst die SP in Artikel 27 NDV und fordert, diese auch dort einzufügen.

Art. 27 Datenbearbeitung

Die SP fordert, dass in Artikel 27 NDV die zwingende Vorschrift verankert wird, dass das ZEO sämtliche Daten umgehend vernichtet, die aus der Kabelaufklärung stammen, aber unbescholtene Bürger und Bürgerinnen betreffen und mit dem in Artikel 24 NDV umschriebenen Zweck nichts zu tun haben.

Art. 31 Bekanntgabe von Personendaten an inländische Behörden

Die SP fordert, dass der NDB den inländischen Behörden nur solche Personendaten weitergeben darf, die nachweislich in direktem Zusammenhang mit dem in Artikel 24 NDV umschriebenen Zweck stehen. Es braucht in Artikel 31 eine zwingende Vorschrift, welche ausschliesst, dass auch Personendaten weitergegeben werden könnten, die direkt nichts mit dem Beschaffungszweck zu tun haben.

Art. 32 Bekanntgabe von Personendaten durch kantonale Vollzugsbehörden

Dieser Artikel ist viel zu offen formuliert. Angehörige der kantonalen Vollzugsbehörden sollen Personendaten nicht allein deshalb weitergeben dürfen, weil sie den Eindruck haben, dies sei „zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit oder für die Abwendung einer erheblichen Gefährdung“ notwendig. Vielmehr ist diese Kompetenz auf Personendaten einzuschränken, die nachweislich in direktem Zusammenhang mit dem in Artikel 24 NDV umschriebenen Zweck erhoben worden sind.

Heikel ist auch die Weitergabe von Personendaten an die Strafverfolgungsbehörden. Denn der NDB kann Informationen mit Massnahmen beschaffen, welche den Strafverfolgungsbehörden nicht zur Verfügung stehen und die ein Untersuchungsrichter möglicherweise den Strafverfolgungsbehörden nicht bewilligen würde, sofern dafür kein hinreichender Tatverdacht besteht. Diese rechtsstaatlich wichtige Einschränkung soll nicht via NDB unterlaufen werden können. Diesbezüglich erwartet die SP in Artikel 32 NDV weitere Präzisierungen, die über die Bestimmung von Artikel 33 NDV „Bekanntgabe von Informationen an Strafverfolgungsbehörden“ hinausgehen.

Art. 36 Archivierung

NDV Artikel 36 über die Archivierung ist viel zu einschränkend formuliert. Artikel 68 NDG schreibt unmissverständlich vor, dass der NDB sämtliche Daten dem Bundesarchiv zur Archivierung anzubieten hat und nicht bloss Daten, die bei den kantonalen Vollzugsbehörden in Anwendung des NDG anfallen.

Die SP fordert, dass NDV Art. 36 entsprechend umformuliert und klargestellt wird, dass der NDB sämtliche Daten dem Bundesarchiv zur Archivierung anzubieten hat. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist entscheidend, dass das Handeln des NDB zumindest nach Ablauf der Schutzfrist gemäss Archivgesetz überprüft werden kann. Würde diese Überprüfbarkeit durch die willkürliche Vernichtung von Daten des NDB verhindert, so bestünde ein allzu grosses Risiko der Legendenbildung, welche das Vertrauen in den Staat und die Rechtmässigkeit seiner Handlungen untergraben könnte.

Art. 42 Organisationsverbot

Die Kriterien für ein Organisationsverbot sind in Artikel 42 NDV zu wenig genau umschrieben. Als einzige harte materielle Voraussetzung wird hier ein entsprechender Beschluss der UNO oder der EU erwähnt. Die Schweiz ist bisher aber gut mit dem Grundsatz gefahren, solche Beschlüsse als nicht hinreichend zu betrachten. So hat die Schweiz in der Bekämpfung von Verbrechen der LTTE und der PKK mehr erreicht, indem sie diese Organisationen nicht als solche verboten hat, sondern gezielt die Individuen verfolgt, welche im Dunstkreis dieser Organisationen das Gesetz verletzt haben.

Die SP fordert deshalb, dass in Artikel 42 NDV zusätzliche Kriterien aufgenommen werden, wann ein Organisationsverbot in Betracht zu ziehen sei.

Art. 48 Taschen- und Personenkontrollen

Die SP hegt starke Zweifel, ob die hier erwähnten Massnahmen genügen, damit sich ein Datenklau nicht wiederholt, wie dies vor einigen Jahren beim NDB der Fall war. Die Vorschrift „Der NDB kann mitgeführte Datenträger daraufhin untersuchen, ob die Vorschriften über die Informationssicherheit eingehalten werden.“ wirkt doch einigermaßen naiv und zahm. Die vom Bundesrat im neuen Informationssicherheitsgesetz ISG vorgesehenen Massnahmen gehen weit über das hinaus, was im NDV nachlesbar ist.

Die SP erwartet, dass in der NDV die Empfehlungen umgesetzt werden, welche die GPDeI nach dem Datenklau im NDB erarbeitet hat. Zudem braucht es einen expliziten Hinweis, dass sich die Datensicherheit nach der Daten- und Informationsschutzgesetzgebung des Bundes richtet. Angesichts der hohen Sensibilität der vom NDB gesammelten Daten muss alles unternommen werden, damit die Datensicherheit besser gewährleistet wird als in der Vergangenheit.

Art. 57a Übergangsbestimmung zur Archivierung

Die SP fordert die ersatzlose Streichung von Absatz 1, der im Widerspruch zu NDG Artikel 68 steht. NDG Artikel 68 schreibt unmissverständlich vor, dass das Bundesarchiv die Daten und Akten des NDB in besonders gesicherten Räumen archiviert und dieses Archivgut „einer 50-jährigen Schutzfrist“ unterliegt.

Es widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, dass im Entwurf zur NDV Art. 57a Abs. 1 nun plötzlich vorgeschlagen wird, diese 50-jährige Schutzfrist für Archivgut, das vom NDB oder einer seiner Vorgängerorganisationen stammt, und sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Bundesarchiv befindet, um 30 Jahre verlängert wird.

Für sämtliche im Bundesarchiv archivierten Daten und Akten des NDB schreibt das NDG in Artikel 68 eine 50-jährige Schutzfrist vor, die nicht im Rahmen einer Verordnung auf 80 Jahre verlängert werden kann. Das wäre willkürlich.

Anhang: Auskunftspflichtige Organisationen

Die SP fordert, den Schweizerischen Nationalfonds aus der Liste der auskunftspflichtigen Organisationen zu streichen. Der Kernauftrag an den Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung wird in Frage gestellt, wenn das Grundrecht der Forschungsfreiheit, der Wissenschaftsfreiheit und der Lehrfreiheit durch eine Auskunftspflicht an den Nachrichtendienst relativiert wird. Vom Nationalfonds geförderte Forscher und Forscherinnen, die weltweit an wissenschaftlichen Kongressen teilnehmen, sollen nicht als potenzielle Spitzel des NDB wahrgenommen werden können.

9. Verordnung vom 17. Oktober 2012 über die elektronische Kriegführung und die Funkaufklärung

Die Aufklärungsbereiche, die Organisation und das Verfahren der Funkaufklärung werden in Artikel 38 NDG nur ungenügend geregelt. Die SP fordert, dass Aufklärungsbereiche, Organisation und Verfahren in der Verordnung über die Funkaufklärung in einer nachvollziehbaren Regelungsdichte explizit ausformuliert werden.

Namentlich sind auch die in NDG Artikel 38 Absatz 6 sehr vagen Begriffe „sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland“ sowie „konkrete Bedrohung der inneren Sicherheit“ weiter zu präzisieren, entscheiden doch diese Kriterien darüber, ob die Daten von unbescholtenen Bürgern und Bürgerinnen, deren Kommunikation vom NDB erfasst wurden, langfristig gespeichert werden oder nicht.

Die SP fordert, in der Verordnung über die Funkaufklärung eine Bestimmung aufzunehmen, welche analog zu Artikel 24 NDV den Zweck der Funkaufklärung gegenüber den allzu offenen Formulierungen im NDG präzisiert und eingeschränkt. Artikel 24 NDV macht diese wichtigen Präzisierungen in

Bezug auf die Kabelaufklärung. Eine entsprechende Präzisierung muss auch in die Verordnung über die Funkaufklärung aufgenommen werden.

10. Verordnung vom 31. Oktober 2001 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 17 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 2

Die SP fordert, dass der letzte Satz in Art. 17 Abs. 2 sowie in Art. 25 Abs. 2 gestrichen wird. Dort wird festgelegt, dass die Bestimmungen von Art. 17 Abs. 2 sowie Art. 25 Abs. 2 für den NDB nicht gelten sollen. Damit soll der NDB im Unterschied zu allen anderen Dienststellen das Recht erhalten, Informationen aus der Überwachung von Anschlüssen von Trägerinnen und Trägern von Berufsgeheimnissen zu erhalten. Diese Ausnahmebestimmung steht im Widerspruch zu NDG Artikel 21 sowie NDV Artikel 22 und Artikel 28 Absatz 2, die unmissverständlich festlegen, dass das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis gewahrt bleibt.

Lücken in der NDV

Die SP vermisst in der NDV wichtige Ausführungsbestimmungen zum NDG.

NDG Art. 34 Zusammenarbeit und Beauftragung in der Beschaffung

In Absatz 2 von NDG Art. 34 wird festgelegt, dass die Zusammenarbeit mit Privaten allein „ausnahmsweise“ stattfinden darf und die betreffende Person tatsächlich „Gewähr dafür bietet, die Beschaffung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen“.

Die SP vermisst in der NDV konkretisierende Ausführungsbestimmungen zu diesen gesetzlichen Vorgaben. Nach welchen Kriterien stellt der NDB fest, dass eine private Person tatsächlich „Gewähr dafür bietet, die Beschaffung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen“?

Die SP fordert, diese Kriterien in die NDV aufzunehmen. Aus Sicht der SP bieten allein Personen diese Gewähr, welche erfolgreich eine Sicherheitsprüfung bestanden haben und fordert deshalb, dass zumindest diese Voraussetzung in der NDV festgehalten wird.

NDG Art. 35 Quellenschutz

Laut Artikel 35 Absatz 1 NDG hebt der NDB den Quellenschutz für Personen im Ausland allein dann auf, wenn diese „in einem Strafverfahren schwerer Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eines Kriegsverbrechens beschuldigt werden“. Diese Bestimmung sollte in der NDV näher präzisiert werden. Andernfalls droht der NDB am Quellenschutz festzuhalten, falls die Informanten beispielsweise Schwerstverbrecher wie Mörder oder Angehörige des organisierten Verbrechens (Mafia) sind oder an der Beschaffung, Produktion und Weiterverbreitung von verbotenen Waffen wie Atomwaffen, Biologischen Waffen, Chemischen Waffen oder Antipersonenminen und Streumunition beteiligt sind.

Aus Sicht der SP geht hier der Quellenschutz viel zu weit und sollte im Rahmen der NDV auf Personen beschränkt werden, die an keinen schweren Straftaten beteiligt sind.

Würde – beispielsweise im Rahmen eines Strafverfahrens im Ausland – tatsächlich bekannt, dass Schwerstverbrecher angesehene Informanten des Schweizer NDB sind und von diesem vollumfänglichen Quellenschutz erhalten, so erlitte die Schweiz einen globalen Reputationsschaden von unerträglichem Ausmass.

Hier gilt es, eine Güterabwägung vorzunehmen. Es ist für die SP unverständlich, weshalb der NDB darauf beharrt, auch für Schwerstverbrecher den Quellenschutz bewahren zu dürfen. Das weckt den Verdacht, dass der NDB tatsächlich solche Informanten besitzt. Dieser Verdacht muss aus dem Weg geräumt werden, indem Artikel 35 Absatz 1 NDG im Rahmen der NDV entsprechend präzisiert wird.

Aus den gleichen Überlegungen fordert die SP, dass Artikel 35 Absatz 3 NDG im Rahmen des NDV dahingehend präzisiert wird, dass beim Schutz der Quellen nicht allein die Interessen des NDB sowie das Schutzbedürfnis der menschlichen und technischen Quellen berücksichtigt werden, sondern zusätzlich explizit auch die Reputationsrisiken für die Schweiz.

Stellungnahme zur Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB)

Art. 6 Systemübergreifender Zugriff und temporäre Auswertung

Die SP fordert eine explizite Befristung (z.B. drei Monate), während denen die Ausnahmebestimmungen der temporären Auswertung anwendbar sind. Ohne Frist bleibt offen, wie lange die Daten-Kopien gesondert im SiLAN gespeichert werden dürfen. Sollte die temporäre Auswertung nach Ablauf dieser Frist (z.B. drei Monate) nicht abgeschlossen sein, so braucht ist eine neue Ausnahmebewilligung einzuholen.

Art. 7 Operationsbezogene Daten

Für die SP gehen die Ausnahmebestimmungen in Artikel 7 VIS-NDB zu weit. Diese Bestimmung enthält einen weitgehenden Freipass, um operationsbezogene Daten „aus Gründen des Quellenschutzes“ oder „zum Schutz der Durchführung einer Operation“ ausserhalb der Informationssysteme des NDB bearbeiten zu können. Damit entfallen auch alle Schutzbestimmungen, die für diese Informationssysteme gelten.

Zumindest müsste klargestellt werden, wer darüber entscheidet, ob operationsbezogene Daten ausserhalb der Informationssysteme des NDB bearbeitet werden können. Die SP schlägt vor, dass es dafür einen Entscheid der politischen Ebene (z.B. Vorsteher VBS) braucht.

Art. 8 Löschen von Daten

Artikel 8 VIS-NDB steht in krassem Widerspruch zum NDG, das in Artikel 68 Absatz 1 unmissverständlich vorschreibt:

[1 Der NDB bietet nicht mehr benötigte oder zur Vernichtung bestimmte Daten und Akten dem Bundesarchiv zur Archivierung an. Daten und Akten des NDB archiviert das Bundesarchiv in besonders gesicherten Räumen. Sie unterliegen einer 50-jährigen Schutzfrist.](#)

Aus rechtsstaatlicher Sicht ist entscheidend, dass der NDB nicht selbst darüber entscheiden kann, welche Daten er löscht und welche Daten er dem Bundesarchiv zur Archivierung anbietet.

Artikel 8 VIS-NDB muss entsprechend NDG Artikel 68 neu formuliert werden.

Sämtliche zur Vernichtung bestimmte Daten sind vorgängig dem Bundesarchiv zur Archivierung anzubieten. Gemäss Archivgesetz (SR 152.1) liegt es in der alleinigen Kompetenz des Bundesarchivs darüber zu entscheiden, welche Daten archivierungswürdig sind und welche Daten nicht.

Wie wichtig dem Gesetzgeber die Archivierungspflicht ist, zeigte sich auch anlässlich der jüngsten Revision des Bundesgesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes ZNDG (SR 121). Auf Anregung der GPDel fügten die eidg. Räte in der Vorlage 13.064 im ZNDG den neuen Art. 7a über die Archivierung ein. Diese Bestimmungen flossen auch ins NDG Art. 68 ein.

Der Vorbehalt des Archivierungsgesetzes gehört in Absatz 1 des vollständig umzuschreibenden Artikels 8 VIS-NDB und muss auch im Titel explizit erwähnt werden. Zudem braucht eine explizite Norm, dass die Archivierungspflicht nach aktuellem Archivierungsgesetz (SR 152.1) nicht durch die willkürliche Vernichtung von Akten umgangen werden darf. Auch ist dem Bundesarchiv das explizite Recht einzuräumen, die Einhaltung der Archivierungspflicht zu überprüfen.

Die SP fordert deshalb einen neuen Titel von Art. 8 VIS-NDB und eine vollständige Umformulierung:

Art. 8 Titel neu: „Archivierungspflicht und Datenaufbewahrung und -vernichtung“

Abs. 1. Der NDB bietet alle nicht mehr benötigten oder zur Vernichtung bestimmten Daten in den Informations- und Speichersystemen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer nach den Artikeln 21, 28, 34, 40, 45, 50, 55, 60, 65 und 70 dem Bundesarchiv zur Archivierung an. Die vom Bundesarchiv als nicht-archivwürdig eingestuft Daten werden vernichtet.

Abs. 2. Wenn das letzte referenzierte Quelldokument dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten wurde, bietet der NDB auch das betreffende Objekt in IASA NDB und IASA GEX dem Bundesarchiv zur Archivierung an.

Abs. 3. Wenn das darauf referenzierte Quelldokument dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten wurde, dann bietet der NDB auch das betreffende Originaldokument in IASA GEX dem Bundesarchiv zur Archivierung an.

Abs. 4 Der NDB bietet die Originaldokumente in IASA NDB spätestens nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer (Art. 21 Abs. 2) dem Bundesarchiv zur Archivierung an.

Abs. 5 Der NDB überträgt die vom Bundesarchiv als archivwürdig eingestuft Daten, Quellen- und Originaldokumente sowie weiteren Informationen in ein Archivierungsmodul.

Abs. 6 Der NDB gewährt dem Bundesarchiv mit Blick auf die langfristige Sicherung der Unterlagen Einblick in den Index der Informations- und Speichersysteme.

Abs. 7 Das Bundesarchiv vernichtet die nicht zur Archivierung bestimmten Daten.

Abs. 8 Die Vorschriften des Archivierungsgesetzes (SR 152.1) und des Bundesgesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes (SR 121, Art. 7a) zur Archivierung der Daten bleiben vorbehalten.

Analog ist auch Artikel 9 VIS-NDB sowie Artikel 11 Absatz 3 VIS-NDB neu zu formulieren.

Art. 11 Qualitätssicherung

Artikel 11 Absatz 3 muss dahingehend umformuliert werden, dass von der Qualitätssicherung überprüfte Datensätze, die nicht mehr benötigt werden, zusammen mit allen mit diesen verbundenen Daten dem Bundesarchiv zur Archivierung anzubieten sind.

Auch die Stelle, welche mit der Qualitätssicherung betraut ist, unterliegt dem Archivgesetz und Artikel 68 NDG, der unmissverständlich bestimmt, dass der NDB „nicht mehr benötigte oder zur Vernichtung bestimmte Daten und Akten dem Bundesarchiv zur Archivierung“ anbietet.

Art. 13 Datensicherheit

Hier ist zum frühest möglichen Zeitpunkt auch auf das Bundesgesetz für die Informationssicherheit (ISG) hinzuweisen, das gegenwärtig vom Parlament beraten wird. Dessen Bestimmungen sind für den Geltungsbereich des NDG für anwendbar zu erklären.

Art. 14 SiLAN

Die SP fordert eine klarere Regelung, zu welchem Zweck Daten in SiLAN gespeichert, weitergegeben und bearbeitet werden dürfen. Zudem braucht es eine klare zeitliche Begrenzung, wie lange Daten in SiLAN gespeichert werden dürfen. Es muss ausgeschlossen sein, dass SiLAN dazu benutzt wird, strengere Vorschriften über andere Datensysteme des NDB zu unterlaufen.

Art. 20 Periodische Überprüfung der Personendaten

Artikel 20 Absatz 2 muss dahingehend umformuliert werden, dass Datensätze, welche von den für die Datenerfassung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB überprüft werden und als nicht mehr benötigt oder unrichtig erkannt werden, nicht gelöscht werden, sondern dem Bundesarchiv zur Archivierung anzubieten sind.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB unterliegen dem Archivgesetz und Artikel 68 NDG, der unmissverständlich bestimmt, dass der NDB „nicht mehr benötigte oder zur Vernichtung bestimmte Daten und Akten dem Bundesarchiv zur Archivierung“ anbietet.

Art. 21 Aufbewahrungsdauer

Die SP fordert, die hier festgelegte Aufbewahrungsdauer auf höchstens die Hälfte zu verkürzen und dafür einen neuen Absatz 3 anzufügen, welcher bestimmt, dass die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Bundesarchiv zur Archivierung zu übergeben sind und dort auf Gesuch hin jederzeit wieder vom NDB wieder eingesehen werden können.

Art. 27 Periodische Überprüfung der Personendaten

Artikel 27 Absatz 2 und 4 müssen dahingehend umformuliert werden, dass Datensätze, welche von der Qualitätssicherungsstelle des NDB überprüft werden und als nicht mehr benötigt oder unrichtig erkannt werden, nicht gelöscht werden, sondern dem Bundesarchiv zur Archivierung anzubieten sind.

Auch die Qualitätssicherungsstelle des NDB untersteht dem Archivgesetz und Artikel 68 NDG, der unmissverständlich bestimmt, dass der NDB „nicht mehr benötigte oder zur Vernichtung bestimmte Daten und Akten dem Bundesarchiv zur Archivierung“ anbietet.

Art. 28 und 34 und 40 Aufbewahrungsdauer

Die Bemerkungen zu Artikel 21 und 27 sind analog auch bei Artikel 28 und 34 und 40 zu berücksichtigen.

Art. 38 Periodische Überprüfung der Personendaten

Die Bemerkungen zu Artikel 27 sind analog auch bei Artikel 38 zu berücksichtigen.

Art. 44 Periodische Überprüfung

Die Bemerkungen zu Artikel 27 sind analog auch bei Artikel 44 zu berücksichtigen.

Art. 45 Aufbewahrungsdauer

Hier ist zu ergänzen, dass nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Daten in ELD dem Bundesarchiv zur Archivierung anzubieten sind.

Art. 49 Periodische Überprüfung

Die Bemerkungen zu Artikel 27 sind analog auch bei Artikel 49 zu berücksichtigen.

Art. 50 Aufbewahrungsdauer

Hier ist zu ergänzen, dass nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Daten des OSINT-Portals dem Bundesarchiv zur Archivierung anzubieten sind. Entsprechend ist die Aufbewahrungsdauer im NDB zu reduzieren.

Art. 54 Periodische Überprüfung

Die Bemerkungen zu Artikel 27 sind analog auch bei Artikel 54 zu berücksichtigen.

Art. 55 Aufbewahrungsdauer

Hier ist zu ergänzen, dass nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Daten von Quattro P dem Bundesarchiv zur Archivierung anzubieten sind.

Art. 57 Daten

Hier ist zu präzisieren, dass die in ISCO gespeicherten Daten, die als Ergebnis der Funk- und Kabelaufklärung beim NDB abgelegt werden, in ISCO nur dann referenziert werden können, wenn diese Daten tatsächlich dem Zweck ihrer Beschaffung dienen und keine unbescholtenen Bürger und Bürgerinnen betreffen.

Art. 59 Periodische Überprüfung

Die Bemerkungen zu Artikel 27 sind analog auch bei Artikel 59 zu berücksichtigen.

Art. 60 Aufbewahrungsdauer

Hier ist zu ergänzen, dass nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Daten von ISCO dem Bundesarchiv zur Archivierung anzubieten sind.

Art. 64 Periodische Überprüfung

Die SP fordert, die Datenbestände des Restdatenspeichers nicht nur alle 10 Jahre, sondern alle 5 Jahre durch die Qualitätssicherungsstelle des NDB überprüfen zu lassen, ob sie unter Berücksichtigung der aktuellen Lage für die Aufgabenerfüllung nach Artikel 6 NDG noch notwendig sind.

Eine Überprüfung bloss alle 10 Jahre birgt das Risiko, dass der Restdatenspeicher zur wichtigsten Datenbank des NDB wird, weil für den Restdatenspeicher weniger strenge Auflagen gelten als für die übrigen Datenbanken des NDB.

Eine Überprüfung bloss alle 10 Jahre ist schon allein deshalb ein schlechter Witz, als die Aufbewahrungsdauer für die Daten im Restdatenspeicher nach Artikel 57 Absatz 4 NDG ohnehin höchstens 10 Jahre beträgt. Findet die Überprüfung durch die Qualitätssicherungsstelle des NDB ebenfalls erst nach 10 Jahren statt, so kann sie höchstens noch feststellen, dass die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und die Daten nun dem Bundesarchiv zu Archivierung angeboten werden müssen.

Übergreifende Bemerkung zu NDV und VIS-NDB

In Bezug auf beide Verordnungen ist zu bemerken, dass in der NDV und der VIS-NDB die Begriffe «löschen» und «vernichten» verwendet werden, jedoch ist unklar, ob es sich hierbei um Synonyme handelt oder die Begriffe unterschiedliche Handlungen umschreiben. Eine Klärung und gegebenenfalls konsequente Verwendung der Begriffe ist deshalb wünschenswert. So oder so sind Daten, die „gelöscht“ bzw. „vernichtet“ werden sollen, vorgängig dem Bundesarchiv zur Archivierung anzubieten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär